



Lesefassung

In Kraft ab 01.01.2016

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 02.12.2015 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Flecken erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Sex- und Erotikmessen;
 4. Filmveranstaltungen und -vorführungen, so wie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von Filmen oder Bildern;
 5. Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 6. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen so wie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (4) Die Erhebung, die Festsetzung und die damit verbundenen Arbeiten nimmt im Rahmen des § 98 Abs. 5 NKomVG die Samtgemeindeverwaltung im Produktbereich „Haushalt & Finanzen“, bei der Steuerverwaltung, für den Flecken wahr.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sind
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen so wie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen, müssen die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, so wie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO (Abgabenordnung).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, so wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 - 4 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor bei der Samtgemeindeverwaltung anerkannt wurden.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise so wie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2, am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise, an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle, hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Flecken Dahlenburg zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können bei der Samtgemeindeverwaltung gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung so wie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten des Flecken Dahlenburg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Flecken Dahlenburg auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag, bis zu einer von der Steuerverwaltung im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze, unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Samtgemeindeverwaltung binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren so wie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist. Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen und -vorführungen

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen und -vorführungen im Sinne des § 1 Nr. 4 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Soweit für die Filmveranstaltungen und -vorführungen kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 10.
- (3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 35 v. H.
- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung mit dem amtlichen Vordruck - Vergnügungssteuererklärung Filmveranstaltung - spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Samtgemeindeverwaltung spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.
- (6) Der Verantwortliche in der Samtgemeindeverwaltung kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1 - 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

III. Pauschsteuer

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Samtgemeindeverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Nachweise monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel - oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren - bzw. Geldschein - Dispenser - Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

- (2) Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 9 Abs. 3 erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 50,00 €.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 30,00 €.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.
 3. unabhängig vom Aufstellort für Personalcomputer
 - a) ohne Multimediaausstattung 10,00 €.
 - b) mit Multimediaausstattung 15,00 €.(z.B. Joystick, Soundkarte, vorinstallierten Spielen)
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden,
 - a) bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten 150,00 €,
 - b) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 150,00 €.
- (4) Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 3 Nr. 3. sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (5) Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 20,00 € je Gerät erhoben.
- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z.B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gemeindegebiet innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (8) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Samtgemeindeverwaltung - eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuerselbsterklärung“ so wie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“ – über die im Vormonat im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (9) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien so wie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Geräte nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen

Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Samtgemeindeverwaltung kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (10) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Samtgemeindeverwaltung. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (11) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (12) Die Samtgemeindeverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärungen abweichend von § 9 abgibt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 Abs. 4 der Satzung. Gegebenenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden. Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (13) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (14) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Samtgemeindeverwaltung vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gemeindegebiet vollständig eingestellt, ist der Samtgemeindeverwaltung bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder -selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 10

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Soweit für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde um 30 ct. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Der Flecken Dahlenburg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt. Dieses muss schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung beantragt werden.

§ 11

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§§ 6 und 7). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Samtgemeindeverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Flecken Dahlenburg kann den Veranstalter auf Antrag von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Samtgemeindeverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Samtgemeindeverwaltung legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.
- (3) Der Flecken Dahlenburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 – 3 nicht durchgeführt, ist die Samtgemeindeverwaltung spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 13

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mit dem Beginn des Spiels bzw. mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5, 7 und 11 festzusetzende Vergnügungssteuer so wie die Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 3 werden mit Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Der Flecken Dahlenburg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des § 8 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 10 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen so wie bei Nachveranlagung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 15 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 16 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 15 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 11 NKAG in Verbindung mit § 162 AO geschätzt.

§ 16 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 11 NKAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Flecken Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dahlenburg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Samtgemeindeverwaltung auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i.V.m. § 147 AO.
- (2) Die Beauftragten des Flecken Dahlenburg sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Der Flecken Dahlenburg ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:
 - a) Personenbezogene Daten werden erhoben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbemeldeämtern
 - Sozialversicherungsträgern
 - Bundeszentralregister
 - Finanzämtern
 - Gewerbezentralregister
 - Anderen Behörden
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 7: Zuwiderhandlung gegen die festgelegte Höchstgrenze der Freikarten
8. § 7 Abs. 4: Anmeldung von Filmveranstaltungen
9. § 8 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
10. § 8 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
11. § 9 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
12. § 9 Abs. 8 und 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
13. § 9 Abs. 10: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
14. § 9 Abs. 12: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
15. § 9 Abs. 13: Abbau defekter Automaten
16. § 9 Abs. 14: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
17. § 11 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
18. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
19. § 12 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
20. § 17: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
21. § 18 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 21 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Dezember 1985, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2004, außer Kraft.

Dahlenburg, den 02.12.2015

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Ullrich Rambusch
Bürgermeister

Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	02.12.2015	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/15 vom 17.12.2015	01.01.2016

